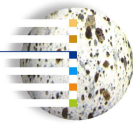


Landes  
Umwelt  
Anwaltschaft  
Salzburg



tiroler umwelt  
anwaltschaft

OÖ UMWELT  
ANWALTSCHAFT

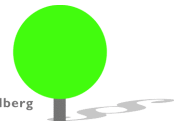
wiener  
umwelt  
anwaltschaft

UMWELTANWALT BURGENLAND



Steiermark

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



## Positionspapier Österreichischer UmwelthanwältInnen

### Umweltsenat soll umfassende Rechtsmittelinstanz in allen UVP-Verfahren sein

### Selbstkontrolle des BMVIT durch Neueinrichtung eines „Infrastruktursenats“ ist mehrfach bedenklich

#### Zusammenfassung

Der VwGH hat in zwei richtungsweisenden Erkenntnissen festgestellt, dass das nationale UVP-Gesetz bei UVP-Verfahren über Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken der EU-UVP-Richtlinie nicht entspricht, da nach den erst- und zugleich letztinstanzlichen Entscheidungen der BMVIT keine unabhängige Berufungsinstanz mit umfassenden Prüfungsrechten vorgesehen ist. In seinen Beschlüssen erachtet der VwGH den Umweltsenat als zuständiges Gericht. Dieser ist bereits seit dem Jahr 2000 in allen anderen UVP-Verfahren als Rechtsmittelinstanz tätig. Nunmehr arbeitet die BMVIT für Straßen- und Eisenbahn-UVP's auf Anregung von ÖBB und ASFINAG entgegen dem höchstgerichtlich aufgezeigten Weg an der Einrichtung einer neuen Sonderbehörde im eigenen Ministerium als Berufungsinstanz – einem sog. „Infrastruktursenat“. Die Landeshauptleute-Konferenz fasste dazu jüngst einen Beschluss. Die unterzeichnenden UmwelthanwältInnen halten diese Entwicklung in mehrfacher Hinsicht für bedenklich.

### Appell Österreichischer UmwelthanwältInnen an die Bundesregierung

Die unterzeichnenden UmwelthanwältInnen Österreichs appellieren dringend an die Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem aufgezeigten Weg des Verwaltungsgerichtshofes zu folgen und in einer Regierungsvorlage zur Änderung des UVP-Gesetzes den Umweltsenat als einheitliche Berufungsinstanz für alle UVP-Verfahren – sohin auch für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken – zu verankern.

## **Ausgangslage**

Das Österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie der Europäischen Union vom 27. Juni 1985. Die UVP stellt ein systematisches Prüfungsverfahren dar, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt, beschrieben und bewertet werden.

Das UVP-G 2000 unterteilt diese UVP-pflichtigen Vorhaben in zwei Abschnitte:

Generell sind für UVP-Vorhaben die jeweiligen Landesregierungen zuständig, über Berufungen entscheidet der eigens für UVP-Verfahren eingerichtete und spezialisierte, mit Richtern versehene Umweltsenat.

Abweichend davon ist für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT in erster und zugleich letzter Instanz zuständig. Gegen deren Entscheidungen sind daher keine Berufungen zulässig. Es ist „nur“ eine Bescheid-Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof – VwGH möglich.

Das essentielle Wesen einer Berufung ist, dass Entscheidungen erster Instanz durch die Behörde zweiter Instanz vollständig überprüft werden können: also sowohl rechtliche Mängel, wie auch Mängel des festgestellten Sachverhalts (Tatsachen, Beweise, insb. Gutachten). Der Nachteil der Bescheid-Beschwerde an den VwGH liegt in dessen Beschränkung auf die Prüfung bloß rechtlicher Mängel. Mangelhafte Gutachten und Beweise werden vom VwGH nicht geprüft, neue Vorbringen dürfen nicht erstattet werden.

## **Anlass Hochleistungsstrecken**

Der wesentlichste Bestandteil und Aufwand eines UVP-Verfahrens ist die systematische Prüfung eines Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter). Dazu sind zahlreiche und umfassende Untersuchungen und Experten-Gutachten erforderlich. Es liegt auf der Hand, dass die eingeschränkte Prüfbefugnis des VwGH gerade in einem UVP-Verfahren nicht ausreichen kann ein Berufungsverfahren zu ersetzen. Er kann eine Entscheidung erster Instanz nicht umfassend überprüfen, insbesondere nicht die Richtigkeit der gutachterlich festgestellten Umweltauswirkungen. Auch das EU-Recht fordert eine darüber hinausgehende umfassende Kontrollinstanz.

Dies erkannte auch der VwGH selbst in zwei richtungsweisenden Erkenntnissen (VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051, 0055 Angerschluchtbrücke; VwGH 30.09.2010, 2009/03/0067, 0072 Brenner Basistunnel). Artikel 10a UVP-Richtlinie fordert für UVP-Verfahren einen gerichtlichen Rechtsschutz auf dem Niveau des Artikel 6 EMRK (Europäische Menschenrechts Konvention) und des Artikel 47 GRC (EU-Grundrechts-Charta). Damit sind etwa verfassungsrechtlich eingerichtete, gerichtsähnliche und weisungsfreie Verwaltungsbehörden mit einer umfassenden Prüfbefugnis gemeint. Der Umweltsenat entspricht dieser Definition.

Da das UVP-G 2000 für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken entgegen EU-Recht eine solche Behörde aber gerade nicht vorsieht, liegt es in der

Pflicht der Verwaltungsbehörden das nationale Gesetz unangewendet zu lassen und die UVP-Richtlinie direkt anzuwenden.

Der VwGH entschied, dass der bereits seit dem Jahr 2000 bestehende, in allen anderen UVP-Verfahren tätige und zuständige Umweltsenat diese Funktion übernehmen solle, wies die Beschwerden in den Anlassfällen zurück und forderte die Verfahrensparteien auf bei der BMVIT eine Berufung an den Umweltsenat einzubringen. Die Berufungen der Nachbarn, der Bürgerinitiative und des Salzburger Umweltsenats im Fall „Angerschluhtbrücke“ wurden von der BMVIT jüngst akzeptiert (Bescheid vom 3. Mai 2011) und an den Umweltsenat weitergeleitet.

## **Änderung der Rechtslage europarechtlich geboten „Infrastruktursenat“ im BMVIT bedenklich**

Faktum ist, dass das österreichische UVP-Gesetz in den genannten Fällen dem übergeordneten EU-Recht widerspricht. Der Bundesgesetzgeber ist daher aufgefordert das Gesetz zu reparieren.

Anstatt aber dem vom VwGH aufgezeigten Weg über den Umweltsenat zu folgen, arbeitet die BMVIT bereits im Alleingang an der Einrichtung eines im eigenen Ministerium angesiedelten „Infrastruktursenat“ als Berufungsbehörde für jene Verfahren über Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, die von der BMVIT in erster Instanz verhandelt und entschieden werden.

Die UmweltsenatsrätInnen Österreichs erachten es als höchst bedenklich in Zeiten von Verwaltungsvereinfachungen und Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung eine neue Sonder-Behörde trotz Vorhandensein einer bereits spezialisierten Berufungsinstanz einzurichten und diese im selben Ministerium anzusiedeln, welches als erste Instanz entscheidet.

## **Umweltsenat ist bewährtes Kompetenzzentrum**

Dem gegenüber soll aus Sicht der UmweltsenatsrätInnen Österreichs aus mehrfachen Effizienzgründen auf den bewährten Umweltsenat zurückgegriffen werden. Der Umweltsenat

- 1) entspricht den hohen Anforderungen des EU-Rechts an ein Gericht
- 2) arbeitet seit dem Jahr 2000 als Berufungsinstanz in UVP-Verfahren
- 3) verfügt über langjährige Erfahrungen in der Handhabung UVP-relevanter Sachverhalte und Bestimmungen
- 4) verfügt über die infrastrukturelle Grundausstattung, die es lediglich zu erweitern gilt
- 5) ist dadurch in der Lage UVP-Verfahren ohne Einarbeitungszeit zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen
- 6) ist im Lebensministerium angesiedelt. Er entscheidet nicht über „eigene“ Bescheide, sondern nur über Bescheide von Behörden außerhalb des Ministeriums.
- 7) besetzt seine Senate so, dass in jedem Einzelfall personelle Abhängigkeiten zu Ländern, Behörden etc. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
MMag. Ute Pöllinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins